

Satzung des Vereins

Kinderinsel e.V.

Stand: 5. Oktober 2010



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Geschäftsjahr.....	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Vereinsorgane	4
§ 6 Mitgliederversammlung	5
§ 7 Vorstand und Vorstandschaft.....	6
§ 8 Beitrags- und Finanzwesen	8
§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.....	9
§ 10 Schlussbestimmungen.....	10

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kinderinsel.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Olching.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke.
Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Unterstützung Hilfsbedürftiger im Sinn des § 53 Abgabenordnung, vor allem (Pflege-) Eltern und deren (Pflege-) Kinder bei außergewöhnlichen Belastungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Zweck wird erreicht durch:
 - a) Beschaffung von finanziellen und anderen Mitteln durch
 - Beiträge der Mitglieder,
 - Spendenaktionen.
 - b) Unterstützung Hilfsbedürftiger durch finanzielle Mittel und Sachmittel.
6. Einhaltung der Anonymität: Zum Schutze der (Pflege-) Eltern und deren (Pflege-) Kinder sind deren Namen und Adressen nur der Vorstandschaft bekannt, soweit nichts anders beschlossen wird.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung der Satzung auszuhändigen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte innerhalb des Vereins und alle Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf bereits geleistete Zahlungen in Form von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Mitgliedsbeitragsverpflichtungen bleiben unberührt.
9. Die Mitgliedschaft beinhaltet folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - b) Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht,
 - c) Aktives und passives Wahlrecht,
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) Beteiligung an Vereinsveranstaltungen zu den von der Vorstandschaft festgesetzten Bedingungen.
10. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Zweck des Vereins zu verwirklichen,

- b) sich jederzeit dem Ansehen des Vereins entsprechend zu verhalten,
- c) der Satzung und den Organen des Vereins Folge zu leisten,
- d) die ihnen von den Organen des Vereins übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
- e) den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu leisten.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Aufwendungen dürfen ersetzt werden. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes entscheidet die Vorstandschaft.
4. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Abstimmungen, Beschlüsse, Entlastung und Wahlen werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, offen mittels Handzeichen durchgeführt.
6. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
7. Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – durch Beschluss der Vorstandschaft zugelassen werden.
8. Nichtmitglieder der Organe haben nur nach vorheriger Erlaubnis des jeweiligen Sitzungsleiters Rederecht.
9. Die Mitglieder der Organe haben über die in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder erfahrenen Angelegenheiten des Vereins Stillschweigen zu bewahren.
Die gilt insbesondere für die Einhaltung der Anonymität gemäß § 2 dieser Satzung.
10. Über die Sitzungen der Organe ist vom jeweiligen Schriftführer eine

Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern der jeweiligen Organe zugänglich zu machen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - c) die Entlastung der Vorstandschaft,

- d) die Wahl des Wahlausschusses,
 - e) die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) Entscheidungen im Beitragswesen,
 - h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten,
 - i) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds betreffend des gegen ihn erlassenen Ausschlusses durch die Vorstandschaft,
 - j) eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds,
 - k) den Ausschluss von Mitgliedern der Vorstandschaft,
 - l) eine Änderung der Satzung,
 - m) die Auflösung des Vereins.
9. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenbericht vorzutragen. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer befindet die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 7 Vorstand und Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Kassier,
 - d) Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
 - a) Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
 - b) Die Vorsitzenden sind im Vereinsregister entsprechend einzutragen.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Die Vorstandschaft leitet den Verein. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vorstandschaft. Er bestimmt den Ablauf der Vorstandssitzungen. Er wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

5. Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangen.
6. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, davon mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
7. Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - c) Entscheidung über Schadensersatzansprüche,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - g) Zustimmung zu Arbeits- und Angestelltenverträgen,
 - h) Genehmigung der Jahresendabrechnung.

Die Vorstandschaft haftet in Ausübung der Vorstandstätigkeit dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus Geschäftsabschlüssen im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehen freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

8. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung in der nach Absatz 1 vorgesehenen Reihenfolge auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar sind grundsätzlich nur die in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Dies gilt nicht, wenn sich abwesende Mitglieder schriftlich bereit erklärt haben, für die Wahl zu einem Vorstandsamt zur Verfügung zu stehen. Wiederwahl ist zulässig.
9. Falls keine Vorstandschaft zustande kommt, ist innerhalb von sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Kommt auch bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung keine Vorstandschaft zustande, ist durch die alte Vorstandschaft die Auflösung des Vereins einzuleiten.
10. Ein Mitglied der Vorstandschaft kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigen Gründen niederlegen.
11. Ein Mitglied der Vorstandschaft kann aus wichtigem Grund (z.B. vereinschädigendes Verhalten, Verstoß gegen die Satzung oder

Vereinsinteressen) mit sofortiger Wirkung seines Amtes vorübergehend enthoben werden (Suspendierung). Die Suspendierung ist von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Es ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über eine dauerhafte Amtsenthebung zu beschließen hat.

12. Ein Mitglied der Vorstandschaft kann aus wichtigem Grund (z.B. vereinsschädigendes Verhalten, Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen) auf Dauer seines Amtes enthoben werden. Zuständig für die dauerhafte Amtsenthebung ist bei Vorstandsmitgliedern die Mitgliederversammlung. Ein Beschwerderecht ist nicht gegeben. Der Antrag auf Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung für die Mitgliederversammlung angegeben werden. Die zu entscheidende Amtsenthebung muss zwingend als Tagesordnungspunkt in der Einladung für die Mitgliederversammlung aufgenommen werden wenn dies mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt.
13. Bei Beendigung des Amtes eines Mitglieds der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtszeit gelten folgende Regelungen:
 - a) Für den Rest der Amtsperiode ist von der Vorstandschaft ein neues Mitglied zu bestellen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorzunehmen.
 - b) Endet das Amt der beiden Vorsitzenden gemeinsam oder scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist von der restlichen Vorstandschaft innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die verbleibende Vorstandschaft tritt zurück und die gesamte Vorstandschaft wird neu gewählt.

§ 8 Beitrags- und Finanzwesen

1. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Geldleistung. Über deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt die Vorstandschaft. Über die Mindesthöhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
3. Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.
4. Die Vorstandschaft verwaltet das Vereinsvermögen und stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt. Der Entwurf kann zwei Wochen vor Veranstaltung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beim

- Vorsitzenden oder Kassier eingesehen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan.
5. Der Kassier führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan, den Richtlinien und Anordnungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft.
 6. Der Kassier ist berechtigt,
 - a) Zahlungen anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen für den Verein zu leisten,
 - c) die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 7. Über Ausgaben, die vom Haushaltsplan abweichen, entscheidet die Vorstandschaft.
 8. Der Kassier hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und diese mit Belegen zu versehen.
 9. Unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Kassier die Jahresendabrechnung auf und legt sie der Vorstandschaft vor. Die von der Vorstandschaft genehmigte Jahresendabrechnung ist den Kassenprüfern zu übergeben. Diese überprüfen die Verwendung der Mittel nach § 2 und die Kassenführung des Vereins. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und können die Entlastung der Vorstandschaft beantragen.
 10. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer richtet sich nach der Amtszeit der jeweiligen Vorstandschaft. Bei vorzeitiger Beendigung des Amtes eines bzw. beider Kassenprüfer sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder von der Vorstandschaft neu zu bestellen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Sie haben über die in ihrer Eigenschaft als Kassenprüfer erfahrenen Angelegenheiten des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss einer Satzungsänderung muss in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden. Der entsprechende Antrag muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter fünf sinkt oder keine Vorstandschaft gemäß § 7 zustande kommt.

3. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Der entsprechende Antrag muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile nicht. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
2. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Mildtätigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist die Vorstandschaft berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Inning, 20. Oktober 2010

	
	
	
	